

Richtlinie

der Gemeinde Schluchsee

über die Gewährung von Zuwendungen

an die Vereine

Stand 25.07.2023

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Gemeinde Schluchsee fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine,
 - die ins Vereinsregister eingetragen sind bzw. gleichgestellte Organisationen,
 - mit mehr als 20 Mitglieder,
 - die mindestens seit 5 Jahren bestehen und
 - deren Mehrheit (also über 50 %) Einwohner der Gemeinde sind.

Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige und gerechte Förderung der Vereine durch die Gemeinde zu ermöglichen. Mit dieser Förderung will die Gemeinde auch einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben in guter Weise erfüllen können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; sie wird entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der in den Haushalt der Gemeinde Schluchsee bereitgestellten Mittel gewährt bzw. gekürzt oder ausgesetzt.

2. Für die Förderung durch die Gemeinde wird unterschieden zwischen

- a) Sportvereinen
- b) Blasmusikkapellen
- c) sonstigen Vereinen

Bei Blasmusikkapellen besteht die Verpflichtung bei Gewährung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie bei kommunalen Empfängen, Ehrungen, etc. nach vorheriger Terminabsprache, die Gemeinde kostenlos musikalisch zu unterstützen. Die Proberäume werden für die Blasmusikkapellen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Unterhaltung hierfür übernehmen die Kapellen. Die Dirigentenvergütungen sind vom Verein zu tragen.

3. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Zielrichtung und die konkrete Arbeit des Vereines eine Förderung durch die Gemeinde rechtfertigt. Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt und ausbezahlt.

4. Die Fördermittel der Gemeinde dürfen nur für den vorgesehenen Vereinszweck verwendet werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann dazu führen, dass der Zuschuss zurückbezahlt werden muss.

5. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.

6. Die Gemeinde Schluchsee führt ein Verzeichnis der Schluchseer Vereine, in das alle örtlichen Vereine (siehe Anlage 1-3) entsprechend Ziffer II bis IV aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

7. Die Zuschüsse der Gemeinde werden – mit Ausnahme der Pauschalzuschüsse für sonstige Vereine (Abschnitt IV) – nur auf Antrag gewährt. Die Anträge müssen unaufgefordert bis zum 30.06. bei der Gemeinde eingereicht werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf Auszahlung

8. Laufende Zuschüsse/pro Haushaltsjahr werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen vollständig im jeweiligen Haushaltsjahr vorgelegt werden. Nicht abgerufene Zuschüsse oder nicht belegte Zuschussteile aus Vorjahren verfallen.

8. Die Zuschüsse zur Deckung eines Teils der laufenden Kosten der Vereine werden zum 30.09. ausbezahlt.

9. Die Regelzuwendungen für ein Jubiläum sind 5 €/Vereinsjahr und die kostenlose Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für die Jubiläumsfeier.

II. Förderung von Sportvereinen (gemäß Anlage 1)

1. Zur Deckung eines Teils der laufenden Kosten der Vereine erhalten die Sportvereine nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Vereinsförderung:
Grundförderung (Pauschalbetrag) | 150,00 € |
| b) | Abteilungsförderung:
Grundförderung (Pauschalbetrag)
für die zweite und jede weitere Abteilung | 50,00 € |
| c) | Jugendförderung (< 18 Jahr)
zur Ausbildung und Betreuung von aktiven Vereinsmitgliedern (Aktive Kinder/Jugendliche): | |
| | Grundförderung pro Verein (Pauschalbetrag) | 150,00 € zzgl. |
| | bis 40 Kinder/Jugendliche | 10,00 €/Kind/Jugendl. |
| | 41-80 Kinder/ Jugendliche | 7,50 €/Kind/Jugendl. |
| | ab 81 Kinder/ Jugendliche | 5,00 €/Kind/Jugendl. |

2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde unaufgefordert eine Liste über die aktiven Mitglieder unterteilt nach Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen vorzulegen und zwar entsprechend den jährlichen Meldungen, die an die jeweiligen Fachverbände abzugeben sind.

III. Förderung von Blasmusikkapellen (gemäß Anlage 2)

1. Zur Deckung eines Teils der laufenden Kosten der Vereine erhalten die Blasmusikkapellen nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

- | | | |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | Grundförderung (Pauschalbetrag) | 100,00 € |
| b) | Jugendförderung (Pauschalbetrag) | 100,00 € |

- | | |
|---|----------|
| c) Erwachsenenförderung
Grundbetrag je aktives Mitglied (ab 18 Jahre) | 50,00 € |
| d) Jugend- und Ausbildungsförderung
Grundbetrag je aktives Mitglied < 18. Jahr | 100,00 € |

2. Die Vereine haben jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde unaufgefordert eine Kopie der jährlichen Meldung an den Blasmusikverband vorzulegen.

IV. Sonstige Vereine, Organisationen und caritative Verbände

A. Allgemeine Bezuschussung

Zur Deckung eines Teils der laufenden Kosten der Vereine erhalten die sonstigen Vereine, Organisationen und caritative Verbände nachfolgende Zuschüsse/Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a) Pauschalbetrag | 150,00 € |
| b) Jugendförderung (Pauschalbetrag)
(Jugendgruppe – mind. 5 Kinder/Jugendliche oder
mind. 50% der Mitglieder < 18 Jahre) | 150,00 € |

B. Sonstiger Hinweis

Die Förderung der Feuerwehr, der Jugend- und Altenpflege, des Schulsports, der Volkshochschule, der Jugendmusikschule und sonstiger Bildungseinrichtungen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderats und den Festlegungen im Haushaltsplan.

V. Investitionszuschüsse

Für Investitionszuschüsse wurde in einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 folgende Handreichung beschlossen:

- Einreichung eines schriftlichen Antrags mit Begründung vor Maßnahmenbeginn.
- Förderfähig sind nur Schluchseer Vereine oder gleichgestellte Organisationen, die in Schluchsee tätig sind.
- Es wird kein bewegliches Vermögen gefördert. Einzelfallentscheidungen sind ab 5.000€ bis 10.000€ möglich.
- Es wird unbewegliches Vermögen gefördert. Sobald eine Fachförderung greift, muss diese auch beantragt werden. Die Erbringung eines Eigenanteils ist Pflicht. Die mögliche Förderhöhe der Gemeinde beträgt 1/3 der Gesamtkosten.
- Werden Umbau-/ Neubau-/ Sanierungsmaßnahmen an kommunalen Gebäuden durch Vereine vorgenommen, ist eine Übernahme der Materialkosten durch die Gemeinde möglich.
- Die Investitionszuschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Gemeinderats.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat Schluchsee am 25.07.2023 beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Schluchsee, 08.08.2023
gez. Jürgen Kaiser, Bürgermeister

Sportvereine

- Sportverein Schluchsee
- Skiclub Schluchsee e.V.
- TTC Schluchsee e. V.
- Sportschützenverein Schluchsee e.V.
- Ski Club Blasiwald
- Skiclub Fischbach e.V. 1949
- Skiclub Schönenbach Staufen e.V.

Blasmusikkapellen

- Musikverein Trachtenkapelle Schluchsee e.V.
- Musikverein Blasiwald e.V

Sonstige Vereine

- Freundeskreis Sevrier
- DRK Ortsverein Schluchsee-Feldberg
- VdK Ortsverband Feldberg-Schluchsee
- Frauengemeinschaft Blasiwald
- Landfrauen Faulenfürst-Balzhausen
- Landfrauenverein Schönenbach
- AKS Anglerkameradschaft Schluchsee
- IG Sportfischer Schluchsee jetzt HGS
- Schnupfverein Faulenfürst
- Narrenzunft Schluchseeglunki 1962 e.V.
- Schwarzwaldverein mit Trachtengruppe
- Blasiwälder Notepflümler e.V.
- Narrenzunft Fulefürster Bollimänkl e.V.